
1. März 2007

BMF-010311/0036-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0332, Arbeitsrichtlinie Tellereisenverordnung

Die Arbeitsrichtlinie Tellereisenverordnung (VB-0332) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3254/91](#) des Rates zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden, dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr von Pelzen und daraus hergestellten Waren von bestimmten Wildtierarten anzuwendende Beschränkung sind:

1. die [Verordnung \(EWG\) Nr. 3254/91](#) des Rates zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden;
2. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1771/94](#) der Kommission über die Einfuhr von Pelzen und Fertigartikeln aus Exemplaren bestimmter wildlebender Tierarten;
3. die [Verordnung \(EG\) Nr. 35/97](#) der Kommission über die Ausstellung von Bescheinigungen für Pelze und Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates fallen;
4. die [Entscheidung 97/602/EG](#) des Rates über die Liste nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 und nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 35/97 der Kommission;
5. das Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, BGBl. I Nr. 19/2010, im Folgenden als [Bundesgesetz Tierproduktverbote](#) bzw. BG Tierproduktverbote bezeichnet.

0.2. Aufgaben der Zollverwaltung

(1) Neben den in [§ 6 Abs. 1 ZollR-DG](#) genannten Aufgaben sind

1. die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen [des Bundesgesetzes Tierproduktverbote](#) und der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3254/91](#) in Bezug auf die Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten sowie
2. die Ermittlungen bei Verstößen gegen diese Regelungen

gemäß [§ 7 Abs. 1 BG Tierproduktverbote](#) ab dem **27. März 2010** Aufgaben der Zollverwaltung.

(2) Für diese Aufgaben der Zollverwaltung gilt gemäß [§ 7 Abs. 2 BG Tierproduktverbote](#):

1. die Zollaufsicht findet nach Maßgabe des [Abschnittes C des Zollrechts-Durchführungsgesetzes](#) Anwendung, soweit im [Bundesgesetz Tierproduktverbote](#) nicht besondere Regelungen getroffen werden,
2. die in der Anlage 1 angeführten Waren unterliegen der zollamtlichen Überwachung gemäß [§ 17 ZollR-DG](#) und
3. die Zollämter und die Zollorgane haben in verfahrensrechtlicher Hinsicht das Zollrecht ([§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#)) anzuwenden.

0.3. Kontrollbefugnisse

(1) Neben den durch das [Zollrechts-Durchführungsgesetz](#) bzw. das [Finanzstrafgesetz](#) eingeräumten Befugnissen sind die Zollorgane auch gemäß [§ 3 Abs. 1 BG Tierproduktverbote](#) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (Abschnitt 0.2.) befugt, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen sowie Kontrollen (insbesondere auch Probennahmen und Untersuchungen) vorzunehmen. Die Befugnisse des [§ 3 Abs. 1 BG Tierproduktverbote](#) gelten ferner für Sachverständige, die im Einzelfall von den Zollbehörden beauftragt wurden.

(2) Bei der Handhabung der Befugnisse des [§ 3 Abs. 1 und 2 BG Tierproduktverbote](#) haben die Zollbehörden besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Rechtssphäre der betroffenen Personen die Verhältnismäßigkeit wahren. Weiters haben die Zollbehörden sowie zugezogene Sachverständigen im Zuge einer Kontrolle Störungen oder Behinderungen eines Geschäftsbetriebs so weit als möglich zu vermeiden.

0.4. Pflichten der Parteien

Abgesehen von den Verpflichtungen aus der Durchführung von Zollverfahren ergeben sich für Personen, bei welchen ein begründeter Verdacht besteht, dass sich in ihrem Gewahrsam die in der Anlage 1 angeführten Waren befinden, aufgrund von [§ 3 Abs. 2 BG Tierproduktverbote](#) folgende Verpflichtungen gegenüber der Zollbehörde sowie den von dieser Behörde im Einzelfall beauftragten Sachverständigen:

1. Das Betreten, Öffnen und Besichtigen der Gebäude, Behältnisse und Transportmittel ist zu ermöglichen und die Kontrollen sind zu dulden.
2. Die für die Vollziehung notwendigen Auskünfte sind zu erteilen, Unterlagen sind vorzulegen und Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie in die

sonstigen Aufzeichnungen ist zu gewähren. Bei Bedarf ist im Zuge der Kontrollen Hilfe zu leisten.

0.5. Berichtspflichten

(1) Gemäß [§ 4 BG Tierproduktverbote](#) hat das Bundesministerium für Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen einmal jährlich einen Bericht über die durchgeführten Kontrollen, die dabei eingesetzten Analysemethoden und die erfolgten Anzeigen zu erstellen. Der Bericht ist dem aufgrund von [§ 42 Abs. 10 Tierschutzgesetz](#) alle zwei Jahre dem Nationalrat zu übermittelnden Tierschutzbericht anzuschließen.

(2) Die Daten für diese Berichte werden der e-zoll Anwendung entnommen werden. Auf die Notwendigkeit, die durchgeführten Kontrollen in dieser Anwendung korrekt zu erfassen, wird hingewiesen.

1. Begriffsbestimmungen und Verfahren

1.1. Begriffsbestimmungen

1.1.1. Tellereisen

(1) Ein „Tellereisen“ ist ein Gerät zum Festhalten oder Fangen von Tieren durch Bügel, die über einem Lauf oder mehreren Läufen der Tiere zuschnappen und so verhindern, dass das Tier sich befreit.

(2) Obwohl die Verwendung von Tellereisen in der Gemeinschaft seit 1. Jänner 1995 gemäß [Artikel 2 der Verordnung \(EWG\) Nr. 3254/91](#) verboten ist, besteht für Tellereisen **kein Einführverbot**.

1.1.2. Betroffene Tierarten

(1) Der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3254/91](#) unterliegen folgende Tierarten:

Biber: *Castor canadensis*

Bisamratte: *Ondatra zibethicus*

Dachs: *Taxidea taxus*

Fichtenmarder: *Martes americana*

Fischmarder: *Martes pennanti*

Hermelin: *Mustela erminea*

Luchs: *Lynx canadensis*

Otter: *Lutra canadensis*

Rotluchs: *Felis rufus*

Steppenwolf: *Canis latrans*

Waschbär: *Procyon lotor*

Wolf: *Canis lupus*

Zobel: *Martes zibellina*

(2) Zum Teil unterliegen die genannten Tierarten auch den Beschränkungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) (siehe Arbeitsrichtlinie Artenschutz, VB-0330).

1.2. Verfahren

1.2.1. Einfuhrverbot

(1) Sofern nicht eine Ausnahme nach Abschnitt 2 zutrifft, ist die Einfuhr der in Anlage 1 angeführten Waren in die Gemeinschaft gemäß [Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung \(EWG\) Nr. 3254/91](#) verboten, wenn diese Waren von den unter Abschnitt 1.1.2. genannten Tierarten stammen.

(2) Bei den in der Anlage 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3254/91](#) im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7379“ anzugeben.

1.2.2. Anwendungszeitpunkt

Die in der Anlage 1 angeführten Waren unterliegen dem Einfuhrverbot erst in dem Zeitpunkt, in dem sie dem Zollamt zwecks Überführung in eine der nachstehend angeführten Zollverfahrensarten gestellt werden:

- a) Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr,
- b) Zolllagerverfahren,
- c) aktive Veredelung,
- d) Umwandlungsverfahren,
- e) vorübergehende Verwendung oder
- f) Versandverfahren, ausgenommen im Fall der Durchfuhr (siehe Abschnitt 2.2. Abs. 1 Buchstabe d.).

1.3. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

2. Ausnahmen

2.1. Einführen mit Bescheinigungen

(1) Gemäß [Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 35/97](#) gilt das Einführverbot (Abschnitt 1.2.1.) für die in der Anlage 1 angeführten Waren nicht, wenn die Waren von folgenden Tieren stammen:

a) Wildtiere, die

- in einem Land gefangen wurden, das in der Anlage 2 genannt ist und es sich um eine der neben dem jeweiligen Land angegebenen Tierarten handelt oder
- in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft gefangen wurden oder

b) in Gefangenschaft geborene und aufgezogene Tiere aus allen Staaten.

(2) Als Nachweis des Vorliegens einer der in Abs. 1 angeführten Ausnahmetatbestände ist eine von einer Behörde des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlandes ausgestellte „Bescheinigung über Pelze bestimmter Wildtierarten und aus diesen Pelzen gefertigten Waren gemäß der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3254/91](#) des Rates“ vorzulegen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C056“*). Diese Bescheinigung muss dem Muster in Anlage 3 entsprechen und ist in einer Amtssprache der Gemeinschaft abzufassen und auszufüllen. Bei Bedarf kann eine deutsche Übersetzung verlangt werden.

(3) Die Daten der Bescheinigung gemäß Abs. 2 sind in der Zollanmeldung festzuhalten. Teilabschreibungen von solchen Bescheinigungen sind nicht zulässig. Die Bescheinigungen sind – auch wenn sie noch nicht erschöpft sind – einzuziehen und der Anmeldung anzuschließen.

(4) Bei der Abfertigung

- a) zum Zolllagerverfahren,
- b) zur aktiven Veredelung,
- c) zum Umwandlungsverfahren,
- d) zur vorübergehenden Verwendung oder
- e) zum Versandverfahren

sind die vorgelegten Bescheinigungen ebenfalls einzuziehen. Der Partei ist eine amtlich beglaubigte Kopie dieser Bescheinigung zu übergeben. Diese beglaubigte Kopie ist bei einer anschließenden Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder gegebenenfalls bei einer Wiederausfuhr) vorzulegen und durch das Zollamt einzuziehen und der Anmeldung anzuschließen.

(5) Sofern eine Einfuhr genehmigung gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) (siehe VB-0330 Abschnitt 4; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C638“*) vorgelegt wird, ersetzt diese die „Bescheinigung über Pelze bestimmter Wildtierarten und aus diesen Pelzen gefertigten Waren gemäß der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3254/91](#) des Rates“.

2.2. Generelle Ausnahmen

(1) Gemäß [Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 35/97](#) gilt das Einfuhrverbot (Abschnitt 1.2.1.) für die in Anlage 1 angeführten Waren nicht

- a) für Fertigwaren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt werden, sofern der Anmelder schriftlich erklärt, dass die Waren nicht zum Verbleib in der Gemeinschaft bestimmt sind, sondern anschließend wieder ausgeführt werden sollen (bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7361“*), oder
- b) für Fertigwaren für den persönlichen und privaten Gebrauch (bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7379“*) oder
- c) in Fällen, in denen Pelze und daraus gefertigte Waren nach passiver Veredelung in einem Drittland wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden, sofern der Nachweis erbracht wird, dass die Veredelungserzeugnisse aus Pelzen oder Waren gefertigt wurden, die ursprünglich aus der Gemeinschaft ausgeführt oder wiederausgeführt wurden (bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7379“*) oder
- d) für Waren, die im Versandverfahren durch das Zollgebiet der Gemeinschaft befördert werden (Durchfuhr).

(2) Die Vorlage von „Bescheinigungen über Pelze bestimmter Wildtierarten und aus diesen Pelzen gefertigten Waren gemäß der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3254/91](#) des Rates“ ist in den Fällen des Abs. 1 nicht erforderlich.

2.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Beschränkung für die Einfuhr von Pelzen und daraus hergestellten Waren von bestimmten Wildtierarten sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0332: Tellereisen“ (VuB-Code „0332“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C638	Einfuhrgenehmigung für gefährdete Arten wildlebender Tiere und Pflanzen (CITES)	siehe Abschnitt 2.1.
C056	Bescheinigung über Pelze bestimmter Wildtierarten und aus diesen Pelzen gefertigte Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates	siehe Abschnitt 2.1.
7361	Erklärung des Anmelders – Tellereisenverordnung	Codierung der Erklärung des Anmelders für Fertigwaren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt werden, dass die Waren nicht zum Verbleib in der Gemeinschaft bestimmt sind, sondern anschließend wieder ausgeführt werden sollen (siehe Abschnitt 2.2.)
7379	Ausnahme – Ware von VuB 0332 (Tellereisenverordnung) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 2.2. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.2.1. und Anlage 1

3. Strafbestimmungen

3.1. Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen

(1) Gemäß [§ 5 Abs. 1 Z 1 BG Tierproduktverbote](#) begeht ein verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen, wer vorsätzlich oder zumindest fahrlässig entgegen [Artikel 3 der Verordnung \(EWG\) Nr. 3254/91](#) Pelze der in [Anhang I dieser Verordnung](#) genannten Tierarten oder andere in [Anhang II dieser Verordnung](#) aufgeführten Waren, sofern diese Waren Pelze der in [Anhang I dieser Verordnung](#) genannten Arten enthalten, einführt. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Keine Strafbarkeit als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen besteht, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (siehe zB Abs. 2).
- Die Regelungen des [Artikels 3 der Verordnung \(EWG\) Nr. 3254/91](#) sind in Abschnitt 1 und Abschnitt 2 erläutert.

(2) Die Einfuhr der in der Anlage 1 angeführten Waren entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3254/91](#) kann gleichzeitig auch einen Verstoß gegen die [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) darstellen und damit gemäß [§ 7 Artenhandelsgesetz 2009](#) eine gerichtlich strafbare Handlung sein oder gemäß [§ 8 Artenhandelsgesetz 2009](#) als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen strafbar sein, sofern es sich um Tierarten handelt, die der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) unterliegen. Auf die diesbezüglichen Regelungen in der Arbeitsrichtlinie Artenschutz VB-0330 Abschnitt 7.1.1. und VB-0330 Abschnitt 7.1.2., wird verwiesen.

(3) Gemäß [§ 13 FinStrG](#) gelten die Strafdrohungen für vorsätzliche Finanzvergehen nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch. Im Fall der Fahrlässigkeit ist der Versuch nicht strafbar.

(4) Der Strafrahmen für die in Abs. 1 angeführten Handlungen beträgt

- bei vorsätzlicher Begehung:
 - Geldstrafe bis zu 20.000 Euro;
 - daneben unterliegen die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Gegenstände samt den zu ihrer Aufbewahrung und Verwahrung verwendeten Gegenständen gemäß [§ 5 Abs. 5 BG Tierproduktverbote](#) nach Maßgabe des [§ 17](#)

[FinStrG](#) dem Verfall, wobei auch dann auf Verfall zu erkennen ist, wenn [§ 5 Abs. 1](#) und [2 BG Tierproduktverbote](#) bloß deshalb unanwendbar sind, weil die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist;

- bei gewerbsmäßiger Begehung (Tatbegehung, wobei es dem Täter darauf ankommt, sich durch die wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen):
 - Geldstrafe bis zu 40.000 Euro;
 - daneben unterliegen die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Gegenstände samt den zu ihrer Aufbewahrung und Verwahrung verwendeten Gegenständen gemäß [§ 5 Abs. 5 BG Tierproduktverbote](#) nach Maßgabe des [§ 17 FinStrG](#) dem Verfall, wobei auch dann auf Verfall zu erkennen ist, wenn [§ 5 Abs. 1](#) und [2 BG Tierproduktverbote](#) bloß deshalb unanwendbar sind, weil die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist;
- bei fahrlässiger Begehung:
 - Geldstrafe bis zu 10.000 Euro;
 - ein Verfall ist bei fahrlässiger Begehung nicht vorgesehen.

(5) Bei Rückfall sind die Bestimmungen über die Strafverschärfung gemäß [§ 41 FinStrG](#) auf die Finanzvergehen nach [§ 5 Abs. 1 und 2 BG Tierproduktverbote](#) mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Rückfall nur auf diese Tatbestände bezieht ([§ 5 Abs. 6 BG Tierproduktverbote](#)).

(6) Gemäß [§ 7 Abs. 3 BG Tierproduktverbote](#) sind zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens für die in § 5 dieses Bundesgesetzes genannten Finanzvergehen die in [§ 58 Abs. 1 lit. a FinStrG](#) genannten Zollämter zuständig, wenn diese Finanzvergehen in ihrem Bereich begangen oder entdeckt worden sind.

(7) Gemäß [§ 31 FinStrG](#) beträgt die Verjährungsfrist für die in Abs. 1 angeführten Handlungen fünf Jahre.

(8) Im Übrigen gilt für die in [§ 5 BG Tierproduktverbote](#) als Finanzvergehen bezeichneten strafbaren Handlungen das [Finanzstrafgesetz](#).

3.2. Vereinfachte Strafverfügung

(1) Gemäß [§ 6 Abs. 1 BG Tierproduktverbote](#) können die Zollämter nach Maßgabe des [§ 146 FinStrG](#) mit vereinfachter Strafverfügung über vorsätzlich oder fahrlässig begangene

Finanzvergehen nach § 5 Abs. 1 und 3 dieses Bundesgesetzes (siehe Abschnitt 3.1. Abs. 1) erkennen und mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro bestrafen, wenn der gemeine Wert der Produkte 3.000 Euro nicht übersteigt. Neben der genannten Strafe ist bei vorsätzlich begangenen Finanzvergehen nach Maßgabe des [§ 17 FinStrG](#) auf Verfall zu erkennen.

(2) Hat jemand durch dieselbe Tat

- Finanzvergehen im Sinne des [§ 6 Abs. 1 BG Tierproduktverbote](#) (siehe Abs. 1, allenfalls auch VB-0334 Abschnitt 4.2. Abs. 1) und
- geringfügige Finanzvergehen im Sinne des [§ 146 FinStrG](#) begangen,

so kann mit Zustimmung des Beschuldigten über alle Finanzvergehen mit vereinfachter Strafverfügung gemäß [§ 146 FinStrG](#) erkannt werden. Das im [§ 146 Abs. 1 FinStrG](#) vorgesehene Höchstmaß der Geldstrafe kann dabei um die Hälfte überschritten werden und beträgt somit 2.175 Euro.

Anlage 1**Liste der Waren, die der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 unterliegen**

Der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 unterliegen die nachstehend angeführten Waren, sofern sie von den in der Spalte „Betroffene Tierarten“ genannten Tierarten stammen.

Warenkatalog

KN-Code	Warenbezeichnung	Betroffene Tierarten
4103 90	Rohe Häute und Felle dieser Unterposition	
4301 80	Rohe Pelzfelle dieser Unterposition, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	
4301 90	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnierzwecken verwendbare Teile, von rohen Pelzfellen	Biber: <i>Castor canadensis</i> Bisamratte: <i>Ondatra zibethicus</i>
4302 19 15	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle von Bibern oder Bisamratten, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt	Dachs: <i>Taxidea taxus</i> Fichtenmarder: <i>Martes americana</i> Fischmarder: <i>Martes pennanti</i>
4302 19 99	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle dieser Unterposition, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt	Hermelin: <i>Mustela erminea</i> Luchs: <i>Lynx canadensis</i> Otter: <i>Lutra canadensis</i>
4302 20	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt, von gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen	Rotluchs: <i>Felis rufus</i> Steppenwolf: <i>Canis latrans</i> Waschbär: <i>Procyon lotor</i>
4302 30 10	„Ausgelassene“ Pelzfelle	Wolf: <i>Canis lupus</i>
4302 30 99	Ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon	Zobel: <i>Martes zibellina</i>
4303 10 90	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Pelzfellen	
4303 90 00	Waren dieser Unterposition, aus Pelzfellen	

Anlage 2**Liste der Länder und Tierarten zu Abschnitt 2.1.**

Land	Tierarten
Belize	<i>Procyon lotor</i> (Waschbär)
China, Volksrepublik	<i>Canis lupus</i> (Wolf) <i>Martes zibellina</i> (Zobel) <i>Mustela erminea</i> (Hermelin) <i>Ondatra zibethicus</i> (Bisamratte)
Grönland	<i>Canis lupus</i> (Wolf)
Jordanien	<i>Canis lupus</i> (Wolf)
Kanada	<i>Canis latrans</i> (Steppenwolf) <i>Canis lupus</i> (Wolf) <i>Castor canadensis</i> (Biber) <i>Felis rufus</i> (Rotluchs) <i>Lutra canadensis</i> (Otter) <i>Lynx canadensis</i> (Luchs) <i>Martes americana</i> (Fichtenmarder) <i>Martes pennanti</i> (Fischmarder) <i>Mustela erminea</i> (Hermelin) <i>Ondatra zibethicus</i> (Bisamratte) <i>Procyon lotor</i> (Waschbär) <i>Taxidea taxus</i> (Dachs)
Korea, Republik	<i>Canis lupus</i> (Wolf) <i>Martes zibellina</i> (Zobel)
Libanon	<i>Canis lupus</i> (Wolf)
Mexiko	<i>Canis lupus</i> (Wolf) <i>Canis latrans</i> (Steppenwolf) <i>Castor canadensis</i> (Biber) <i>Felis rufus</i> (Rotluchs) <i>Ondatra zibethicus</i> (Bisamratte) <i>Procyon lotor</i> (Waschbär) <i>Taxidea taxus</i> (Dachs)
Moldawien	<i>Canis lupus</i> (Wolf) <i>Mustela erminea</i> (Hermelin)

Land	Tierarten
Nicaragua	<i>Procyon lotor</i> (Waschbär)
Norwegen	<i>Canis lupus</i> (Wolf) <i>Mustela erminea</i> (Hermelin) <i>Ondatra zibethicus</i> (Bisamratte)
Pakistan	<i>Canis lupus</i> (Wolf) <i>Mustela erminea</i> (Hermelin)
Panama	<i>Procyon lotor</i> (Waschbär)
Russische Föderation	<i>Canis lupus</i> (Wolf) <i>Martes zibellina</i> (Zobel) <i>Mustela erminea</i> (Hermelin) <i>Ondatra zibethicus</i> (Bisamratte) <i>Procyon lotor</i> (Waschbär)
El Salvador	<i>Procyon lotor</i> (Waschbär)
Türkei	<i>Canis lupus</i> (Wolf)
Vereinigte Staaten von Amerika	<i>Canis latrans</i> (Steppenwolf) <i>Canis lupus</i> (Wolf) <i>Castor canadensis</i> (Biber) <i>Felis rufus</i> (Rotluchs) <i>Lutra canadensis</i> (Otter) <i>Lynx canadensis</i> (Luchs) <i>Martes americana</i> (Fichtenmarder) <i>Martes pennanti</i> (Fischmarder) <i>Mustela erminea</i> (Hermelin) <i>Ondatra zibethicus</i> (Bisamratte) <i>Procyon lotor</i> (Waschbär) <i>Taxidea taxus</i> (Dachs)

Anlage 3

**Bescheinigung über Pelze bestimmter Wildtierarten und aus diesen Pelzen gefertigten Waren gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 3254/91**

<p>Bescheinigung über Pelze bestimmter Wildtierarten und aus diesen Pelzen gefertigten Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates (muß dem ersten Zollbüro der Europäischen Union vorgelegt werden)</p>		Ausstellende Behörde (Name, Anschrift, Land):	
A	1. Beschreibung der Waren:		2. Anzahl der Stücke:
			3. Nettogewicht (kg):
B	4. Wissenschaftliche Bezeichnung der Tierart:		5. KN-Code:
	6. Die obengenannten Waren stammen von Tieren (1),		<input type="checkbox"/> die in ... (Namen des Landes/der Länder) gefangen wurden <input type="checkbox"/> die in Gefangenschaft geboren und aufgezogen wurden
C	1. Beschreibung der Waren:		2. Anzahl der Stücke:
			3. Nettogewicht (kg):
D	4. Wissenschaftliche Bezeichnung der Tierart:		5. KN-Code:
	6. Die obengenannten Waren stammen von Tieren (1),		<input type="checkbox"/> die in ... (Namen des Landes/der Länder) gefangen wurden <input type="checkbox"/> die in Gefangenschaft geboren und aufgezogen wurden
1. Beschreibung der Waren:		2. Anzahl der Stücke:	3. Nettogewicht (kg):
4. Wissenschaftliche Bezeichnung der Tierart:		5. KN-Code:	6. Die obengenannten Waren stammen von Tieren (1),
6. Die obengenannten Waren stammen von Tieren (1),		<input type="checkbox"/> die in ... (Namen des Landes/der Länder) gefangen wurden <input type="checkbox"/> die in Gefangenschaft geboren und aufgezogen wurden	
Ort und Datum der Ausstellung:		Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde	
(Ort)		(Datum)	

(1) Zutreffendes ankreuzen.

Die Teile B, C und D sind bei Nichtverwendung zu streichen.